



10. Dezember 2025

Parlamentarische Initiative

GLP, SP, Grüne, Mitte/EVP und AL

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021 wird wie folgt ergänzt:

Vor "II. Organisation" im 4. Teil: Der Gemeinderat

Vertretung als
Gemeinderats-
mitglied

Art. 41a¹ Ein Gemeinderatsmitglied kann sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson seiner Liste vertreten lassen.

² Eine Vertretung der Vertretung ist ausgeschlossen.

³ Die Bestimmung der Vertretung erfolgt sinngemäss nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 108 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

a. Grundsatz

Art. 41b¹ Das Verfahren erfolgt sinngemäss nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 108 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

b. Verfahren

Art. 41c¹ Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Gemeinderatsmitglied zu.

² Die Rechte und Pflichten des vertretenen Gemeinderatsmitglieds ruhen bis zum Wiedereintritt in den Rat.

c. Wirkung

Art. 41d¹ Der Wiedereintritt ist erst nach der bewilligten Vertretungsdauer möglich.

d. Wiedereintritt

Begründung:

Mit der Behördeninitiative vom 17. Juni 2020 (GR Nr. 2020/256) hat der Gemeinderat den Anstoss für eine kantonale Grundlage zur Stellvertretung in Gemeindeparlamenten gegeben. Der Kantonsrat hat daraufhin die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 420/2020 überwiesen, welche Stellvertretungsregelungen für das Kantonsparlament vorsieht und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, diese einzuführen.

Die Realität zeigt: Mutterschaft, längere Krankheiten oder Unfälle können Ratsmitglieder zu einer befristeten Auszeit zwingen. Heute führt dies fast immer zu Rücktritten – mit erheblichen Wissensverlusten und einer Verfälschung des Wählerwillens. Gewählte Personen sollten ihr Mandat aber für eine ganze Legislaturperiode wahrnehmen können.

Eine Stellvertretungsregelung schafft hier Abhilfe. Sie ermöglicht, dass Ratsmitglieder für mindestens drei und höchstens zwölf Monate vertreten werden. Das Nachrücken erfolgt durch die erste nichtgewählte Person auf der Wahlliste der jeweiligen Partei – also durch eine demokratisch legitimierte Nachfolge. Die Stellvertretung umfasst alle Rechte und Pflichten eines Ratsmandats.

Wichtig ist: Zivil- und Militärdienst, Elternschaft sowie Ausbildungsgründe oder andere Gründe sind explizit nicht vorgesehen. Der Kantonsrat hat sich bewusst dagegen entschieden. Zulässig sind einzig Absenzen aufgrund von Mutterschaft, Krankheit oder Unfall. Es handelt sich um eine abschliessende Aufzählung, weshalb keine Erweiterung auf städtischer Ebene möglich ist.

Mit der Stellvertreterregelung können Rücktritte verhindert, das Parlament gestärkt und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Politik verbessert werden.

Gleime Angela

ist. D. J. L.

B. J.

fu

Blauer